

**Ordnung
für das Zentrum für Hörforschung
der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg und der Medizinischen
Hochschule Hannover**

vom 11.06.2008

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 11.06.2008 gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG i.d.F. der Neubekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 -- VORIS 22210) die nachfolgende Ordnung beschlossen.

**§ 1
Organisation**

(1) Das Zentrum für Hörforschung (ZfH) ist ein gemeinsames wissenschaftliches Zentrum der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Medizinischen Hochschule Hannover.

(2) Das Zentrum für Hörforschung ist beiden Hochschulen aufgrund eines Vertrages über die Bildung einer gemeinsamen zentralen Einrichtung, in der Rechte und Pflichten hinsichtlich des Zentrums geregelt sind, zugeordnet. Die Geschäftsstelle wird der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugeordnet. Falls ggf. einzurichtende weitere Organe oder Gremien oder einzustellendes Personal des Zentrums jeweils einer Hochschule zugeordnet werden müssen, werden sie der Medizinischen Hochschule Hannover oder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugeordnet.

**§ 2
Aufgaben, Prioritäten**

Das Zentrum für Hörforschung nimmt vorrangig, jedoch nicht abschließend, die folgenden Aufgaben wahr:

1. Das Zentrum für Hörforschung nimmt fächerübergreifende Forschungsaufgaben im Bereich der Hörforschung und verwandter Gebiete sowie Aufgaben zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, des Technologie-Transfers in Industrie und Klinik und der Weiterentwicklung wissenschaftlicher und klinischer, praktisch relevanter Lösungen in diesem Bereich wahr.
2. Das Zentrum für Hörforschung definiert gemeinsame Forschungsziele seiner Mitglieder und bewirbt sich um Drittmittel zur Durchführung entsprechender Forschungsprojekte.

3. Das Zentrum für Hörforschung veranstaltet Fortbildungsveranstaltungen wie z. B. Kolloquien, Kurse, Workshops und Seminare.

**§ 3
Mitglieder**

Mitglieder des Zentrums für Hörforschung sind neben den in der Anlage genannten Gründungsmitgliedern auch das dem Zentrum zugeordnete Personal der Geschäftsstelle nach § 8. Daneben können weitere Mitglieder und Angehörige der beteiligten Hochschulen auf eigenen Antrag durch einen Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft des dem Zentrum nicht dienstrechtlich zugeordneten Personals erfolgt in der Regel als Zweitmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft ist an die Mitarbeit im Zentrum für Hörforschung gebunden. Die Mitgliedschaft im Zentrum endet aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft oder Angehörigeneigenschaft zu einer der beteiligten Hochschulen und/oder externer Forschungseinrichtungen oder aufgrund eines Antrags des entsprechenden Mitglieds bzw. aufgrund eines Beschlusses des Vorstands mit 2/3-Mehrheit.

**§ 4
Vorstand**

Das Zentrum für Hörforschung wird von einem Vorstand geleitet, der aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand besteht.

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe der Universität Oldenburg und einem Mitglied der Hochschullehrergruppe der Medizinischen Hochschule Hannover. Er wird durch die Mitglieder nach § 3 aus deren Mitte gewählt. Er ist für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand aus dem Präsidenten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Präsidenten der Medizinischen Hochschule Hannover und der/dem Vorsitzenden des Beirats nach § 7.

(3) Der erweiterte Vorstand beschließt über alle wichtigen grundsätzlichen Angelegenheiten des Zentrums für Hörforschung, insbesondere betreffend die Struktur des Zentrums und die aus der Beziehung zu den beteiligten Hochschulen entstehenden Rechte und Pflichten, sofern dies nicht anderweitig geregelt ist.

(4) Der erweiterte Vorstand kann ferner von jedem Mitglied des erweiterten Vorstands für den Fall einberufen werden, dass im geschäftsführenden Vorstand keine Einigkeit über die auf die beteiligten Hochschulen zu verteilenden Ressourcen des Zentrums für Hörforschung erzielt werden kann.

(5) Falls im erweiterten Vorstand keine einvernehmliche Entscheidung gefällt werden kann, beschließt der erweiterte Vorstand ohne den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Forschungszentrums, soweit diese nicht einem anderen Organ durch diese Ordnung zur Entscheidung zugewiesen sind. Der Vorstand kann Aufgaben auf die Sprecherin/den Sprecher delegieren.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Sprecherin oder Sprecher

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die wissenschaftliche Sprecherin/den wissenschaftlichen Sprecher sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für eine Amtszeit von jeweils 2 Jahren.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das Zentrum für Hörforschung nach außen und ist Vorsitzende(r) des Vorstands. Sie/Er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter des zum Forschungszentrum gehörenden Personals. Sie/Er schlägt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern/innen am Zentrum für Hörforschung dem Präsidium der jeweils zuständigen Hochschule vor.

(3) Die Sprecherin/Der Sprecher führt die laufenden Geschäfte und arbeitet hierbei eng mit der Geschäftsführung des Zentrums für Hörforschung gemäß § 8 zusammen. Sie/Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Haushalts- und sonstigen Dienstvorschriften.

(4) Die Sprecherin/Der Sprecher lädt mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung ein, in der die Mitglieder des Zentrums für Hörforschung über die Arbeit des Zentrums für Hörforschung und die Tätigkeit des Vorstands informiert werden und über wesentliche Angelegenheiten des Zentrums beraten.

§ 7

Beirat

(1) Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat, bestehend aus mindestens 4 Mitgliedern, gebildet. Der Beirat berät den Vorstand in allen wesentlichen wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden durch die Präsidien der Universität Oldenburg und der Medizinischen Hochschule Hannover auf Vorschlag des Vorstands für 2 Jahre benannt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), die/der den Beirat nach außen vertritt. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Seine Mitglieder sollen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben umfassend über die Arbeit des wissenschaftlichen Zentrums unterrichtet werden.

(4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 8

Geschäftsstelle/Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsstelle des Zentrums für Hörforschung hat ihren Sitz an der Universität Oldenburg.

(2) Das Zentrum für Hörforschung kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen. Sie/Er leitet die Geschäftsstelle und führt zusammen mit dem Sprecher die laufenden Geschäfte des Zentrums für Hörforschung. Insbesondere erstellt sie/er den Jahresbericht. Sie/Er berät den Vorstand und nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Senate der beteiligten Universitäten und Wirksamwerden der zugehörigen „Vereinbarung zur Bildung des gemeinsamen ‚Zentrums für Hörforschung‘“ der beiden Universitäten in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Medizinischen Hochschule Hannover bekannt zu machen.

Gründungsmitglieder:

Prof. Dr. D. Bitter-Suermann

Prof. Dr. U. Schneidewind

Prof. Dr. Dr. B. Kollmeier (Gründungsmitglied des geschäftsführenden Vorstands)

Prof. Dr. T. Lenarz (Gründungsmitglied des geschäftsführenden Vorstands)

Prof. Dr. G. Klump (Gründungsmitglied des geschäftsführenden Vorstands)

Prof. Dr. T. Stöver

Prof. Dr. J. Verhey

Prof. Dr. C. Thiel

Prof. Dr. H. Colonius

PD Dr. Volker Hohmann